

Verkündet am 4. März 1954
Fieser. Just. Angest., als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

2391 028

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts C. Sch[REDACTED] in L[REDACTED], B[REDACTED]strasse
[REDACTED], als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der
Firma Karl Ba[REDACTED] KG in L[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis K[REDACTED]
in K[REDACTED], Bu[REDACTED] Nr [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
ihren Vorstand,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. März 1954 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Gelhaar, Dr. Weber,
Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düs-
seldorf vom 14. Oktober 1952 wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kommanditgesellschaft Karl Ba [REDACTED] unterhielt in L [REDACTED] in dem Gastwirt Le [REDACTED] abgemieteten Räumen einen Betrieb zur Fertigung von Schutzbekleidung. Im Jahre 1949 geriet sie mit der Entrichtung von Beiträgen zu der beklagten Kasse in Rückstand. Mit Rücksicht hierauf liess sich die Beklagte von der Firma am 10. Februar 1950 6 Nähmaschinen mit Motor und Zubehör zur Sicherung übereignen; sie belass ihr die Sachen leihweise, bedang sich aber aus, dass sie, falls die Firma mit den in dem Vertrag festgelegten Tilgungsraten auf die von der Firma anerkannte Beitragsschuld in Höhe von 3 531,12 DM in Verzug gerate, die Sachen herausholen, öffentlich versteigern oder freihändig veräussern und sich aus dem Erlös befriedigen dürfe. Ferner liess die Beklagte auf Grund eines von ihrer Vollstreckungsbehörde am 12. Dezember 1949 wegen eines Beitragsrückstandes von 3 154,70 DM und einiger anderer Beträge ausgestellten Pfändungsbefehls durch ihren Vollziehungsbeamten S [REDACTED] bei der Firma Karl Ba [REDACTED] am 3. April 1950 u.a. 2 Schreibtische pfänden. Die Firma Karl Ba [REDACTED] kam ihren im Sicherungsübereignungsvertrag festgelegten Zahlungsverpflichtungen nicht nach. Über ihr Vermögen wurde auf ihren Antrag vom 11. Mai 1950 am 22. Juni 1950 das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Kläger, der zunächst zum vorläufigen Verwalter bestellt worden war, wurde zum Vergleichsverwalter bestellt.

Am 23. Juni 1950 versteigerte der Vollziehungsbeamte A [REDACTED] der Beklagten die zur Sicherung übereigneten und die gepfändeten Sachen, die noch in den Le [REDACTED] 'schen Räumen standen, in L [REDACTED] um 1 240 DM. Die Versteige-

- 3 -

rung hatte die Beklagte mit Schreiben vom 15. Juni 1950 der Firma Karl Ba[REDACTED] zu Händen ihres alleinigen persönlich haftenden Gesellschafters Karl D[REDACTED] mitgeteilt. Am 4. Juli 1950 wurde das Vergleichsverfahren eingestellt und über das Vermögen der Firma Karl Ba[REDACTED] das Anschlusskonkursverfahren eröffnet und der Kläger zum Konkursverwalter ernannt. Als bevorrechtigte Konkursforderung meldete die Beklagte eine Beitragsforderung von 2 665,82 DM, später ermässigt auf 2 579,50 DM an.

Der Kläger hat vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht beantragt, festzustellen, dass die angemeldete Forderung in Höhe von 1 380 DM durch Aufrechnung erloschen sei. Die von ihm zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung hat er damit begründet:

Die Beklagte habe die ihr zur Sicherung übereigneten Nähmaschinen vor der Versteigerung ohne den erforderlichen, im bürgerlichen Rechtsstreit zu erwirkenden Titel und gegen den Widerspruch des Gesellschafters D[REDACTED] der noch im Besitz der Sachen gestandenen Firma Karl Ba[REDACTED] weggenommen, dadurch verbotene Eigenmacht verübt und zugleich die an den Nähmaschinen ausgebrachten Pfändungen anderer Gläubiger missachtet. Sie habe den Versteigerungstermin weder rechtzeitig dem Kläger als dem damaligen Vergleichsverwalter und der Firma Ba[REDACTED], noch in ausreichender Weise der Öffentlichkeit und einzelnen als Interessenten in Betracht kommenden Firmen bekanntgegeben, sie habe weder dem Kläger noch dem Gesellschafter D[REDACTED] die Schätzwerte der zur Versteigerung gelangenden Sachen vorher mitgeteilt. Der Vollziehungsbeamte A[REDACTED] habe die Versteigerung, zu der er Bekannte mitgebracht habe, hinter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



verschlossenen Türen durchgeführt und die Sachen geradezu verschleudert. Die Beklagte hätte, um einen angemessenen Erlös zu erzielen, die Sachen nicht in L. versteigern, sondern an einem anderen Ort versteigern oder gegebenenfalls freihändig verkaufen sollen. Die Beklagte müsse daher als Folge ihres und ihrer Beamten unrichtigen Vorgehens den sich auf 1 380 DM belaufenden Unterschiedsbetrag zwischen dem erzielten Erlös und dem Erlös, der bei ordnungsmässiger Verwertung sich hätte erzielen lassen, ersetzen.

Die Beklagte hat sämtliche Vorwürfe in Abrede gestellt und sich darauf berufen, sowohl der Kläger als auch der Gesellschafter D. hätten in Kenntnis des Geschehens nichts unternommen, um den angeblich entstandenen Schaden zu verhindern, hätten namentlich weder ein Rechtsmittel gegen die angeblich unzulässige Versteigerung ergriffen, noch ihnen angeblich bekannte Interessenten auf die Versteigerung aufmerksam gemacht. Landgericht und Oberlandesgericht haben, letzteres unter Zulassung der Revision, die Klage abgewiesen. Der Kläger hat gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Revision eingelegt. Seine Revisionsanträge gehen dahin:

in erster Linie festzustellen,

- a) dass der Firma Karl Ba. eine Forderung in Höhe von 1 380 DM aus dem Verhalten der Beklagten aus der Versteigerung vom 23. Juni 1950 erwachsen sei,

hilfsweise,

- b) dass die Forderung der Beklagten an den Kläger als Konkursverwalter der Firma Karl Ba. in Höhe von 1 380 DM durch Aufrechnung erloschen sei,

in zweiter Linie das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, in dritter Linie den Rechtsstreit an das zuständige Sozialgericht zu verweisen.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Mit der Antragstellung, die der Kläger in der Revisionsinstanz vorgenommen hat, will er Bedenken Rechnung tragen, die sich an seinen in den Vorinstanzen gestellten Antrag knüpfen. Würde man nämlich seinen bisherigen Klagantrag dem sachlichen Gehalt nach wirklich dahin zu verstehen haben, der Kläger erstrebe die Feststellung, dass die der Beklagten zustehende Beitragsforderung in Höhe von 1 380 DM durch die von ihm mit einer der Firma Karl Ba [REDACTED] zustehenden Gegenforderung erklärte Aufrechnung untergegangen sei, so begegnet sein Klagebegehren mehrfachen, von den Vorinstanzen nicht behandelten Bedenken. Diese gehen dahin, ob für eine solche Feststellung der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben ist, sowie ob der Kläger, so wie er will, überhaupt eine Aufrechnung gegen eine Beitragsforderung einer Allgemeinen Ortskrankenkasse vornehmen kann; sie betreffen ferner einen Punkt, der vom Berufungsgericht ebenfalls nicht berücksichtigt, ihm aber vorgetragen worden ist. Aus den zum Gegenstand der Berufungsverhandlung gemachten Konkursakten ist zu ersehen, dass der Kläger laut der am 7. November 1950 in der

Konkurstabelle geschehenen Eintragung von der am 18. August 1950 mit 2 665,22 DM angemeldeten und unter dem 21. August 1950 auf 2 579,32 DM berichtigten Forderung der Beklagten den Betrag von 1 380 DM abzüglich der Pfändungserlöse, also gerade den Betrag anerkannt haben soll, bezüglich dessen er augenscheinlich die Beitragsforderung der Beklagten bekämpft. Alle diese Bedenken entfallen, wenn der Klagantrag seiner sachlichen Bedeutung nach dahin aufzufassen ist, dass der Kläger allein die Feststellung erzielen will, der Firma Karl Ba[REDACTED] stehe gegen die Beklagte eine Schadensersatzforderung in Höhe von 1 380 DM zu. Auf eine solche Feststellung ist nunmehr der primäre Antrag der Revision gerichtet. Ihre Hilfsanträge sind nur für den Fall gestellt, dass in der Umstellung des bisherigen Klagantrags auf den primären Revisionsantrag eine Klagänderung zu finden wäre. Diese wäre in der Revisionsinstanz nicht zulässig. Sie liegt jedoch nicht vor. Vielmehr handelt es sich nur um eine nachträgliche, auch in der Revisionsinstanz statthafte Berichtigung des Klagebegehrens, das nur irreführend gefasst, seinem Inhalt nach aber nur auf die Feststellung einer der Firma Karl Ba[REDACTED] erwachsenen Forderung gerichtet war. Nur nach der letzteren Richtung hat der Kläger zur Begründung seines Klagebegehrens Behauptungen aufgestellt und Ausführungen gemacht; dementsprechend hat auch das Berufungsgericht ausschliesslich die vom Kläger geltend gemachte Forderung auf ihren Bestand untersucht. Es ist daher vom Revisionsgericht der von der Revision in erster Linie gestellte Antrag auf seine Berechtigung zu prüfen.

II.

Das Berufungsgericht hat die Frage offen gelassen, ob die Beklagte bzw. ihre Beamten die Nähmaschinen der Firma Karl Ba. im Wege der verbotenen Eigenmacht weggenommen haben. Es hat auf das der Beklagten im Sicherungsübereignungsvertrag eingeräumte Recht, die Nähmaschinen herauszuholen, abgestellt und es als ein Handeln wider Trau und Glauben bezeichnet, wenn die Firma oder an ihrer Stelle der Kläger einen Schadensersatzanspruch aus einer - allenfalls begangenen - eigenmächtigen Besitzentziehung gegen die Beklagte herleiten will, obwohl die Firma sich vertraglich verpflichtete, die Besitzentziehung geschehen zu lassen. Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsverstoss erkennen und werden von der Revision zu Unrecht bemängelt. Namentlich war die Beklagte auch nicht verpflichtet, vor der Wegnahme eigens festzustellen, dass ihre Forderung fällig geworden und die Schuldnerin in Verzug geraten sei. Die Beweise, die die Revision zur Feststellung des eigenmächtigen Vorgehens der Beklagten erhoben sehen will, sind deshalb nicht erforderlich.

Fehl geht auch die Rüge der Revision, die Beklagte habe die beabsichtigte Versteigerung entsprechend der Vorschrift des § 1234 BGB der Firma Karl Ba. bekannt geben müssen. Die Beklagte war hinsichtlich der Nähmaschinen an sich nicht Pfandgläubigerin, sondern Sicherungseigentümerin. Ob ein Sicherungseigentümer, wenn er sich wegen seiner Forderung befriedigt, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, wie ein Pfandgläubiger vorzugehen, braucht in dieser Allgemeinheit nicht entschieden zu werden. Die Vorschrift des § 1234 BGB ist nicht zwingend. Auf ihre Befolgung kann verzichtet

werden. Das ist hier seitens der Firma Karl Ba[REDACTED] geschehen. Denn sie hat in dem Sicherungsübereignungsvertrag der Beklagten auch das Recht zugestanden, die sicherungsübereigneten Gegenstände nach Wegnahme öffentlich zu versteigern oder freihändig zu verkaufen, und hat damit die Beklagte hinsichtlich der Art und Weise ihres Vorgehens, im besonderen von einer entsprechenden Anwendung des § 1234 BGB freigestellt.

Auch daraus, dass die Beklagte durch ihr Vorgehen die Interessen anderer Gläubiger der Firma Karl Ba[REDACTED] verletzt habe, kann der Kläger, der insoweit sich lediglich auf die Interessen jener Dritter beruft, einen Schadensersatzanspruch für die Firma Karl Ba[REDACTED] nicht herleiten. Er musste gleich der Firma die Wegnahme dulden, da sich letztere des Eigentums an den fraglichen Sachen zu Gunsten der Beklagten begeben hatte.

Bei der Verwertung der sicherungsübereigneten Sachen, die die Beklagte zum Zweck ihrer Befriedigung vorgenommen hat, hatte sie freilich, wie der Revision zuzugeben ist, auf die Interessen der Sicherungsgeberin zu achten und würde sich bei schuldhafter Verletzung der ihr aus dem Sicherungsübereignungsvertrag erwachsenen Pflichten, sei es entweder unter dem Gesichtspunkt der §§ 276, 278 BGB, oder dem der Amtshaftung (§ 839 BGB, Art 34 GrundG), gegenüber der Firma Karl Ba[REDACTED] schadensersatzpflichtig gemacht haben. Die Beklagte bzw. ihre Beamten trifft jedoch kein Verschulden daran, dass sie nicht bei der Versteigerung einen Erlös in der von der Revision angegebenen Höhe erzielt haben. An einem solchen Verschulden fehlt es auch insoweit, als die Verwertung der von der Beklagten am 3. April 1950 gepfändeten Schreibtische und

eine Verletzung der die Beklagte hierbei treffenden Amtspflichten in Frage steht. Die Verwertung der letzteren Sachen bemisst sich nach der Verordnung, betreffend die Beitreibung von Geldforderungen in Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899 (VZV), und den zu ihrer Ausführung und Änderung ergangenen Bestimmungen. Das ergibt sich aus § 28 Abs 1 Satz 1 RVO, wonach Beitragsrückstände der Krankenkassen wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden, in Verbindung mit § 90 des preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, der solche Abgaben der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterstellt. Ebenso unterliegen nach § 1 des preussischen Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens vom 12. Juli 1933 öffentliche Abgaben der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Hinsichtlich des fehlenden Verschuldens ist im einzelnen auszuführen:

Zunächst bestand für die Beklagte keine Verpflichtung, der Firma Ba die Schätzwerte der zur Versteigerung gelangenden Sachen mitzuteilen, weder aus ihrer Stellung als Sicherungseigentümerin, noch aus ihrer Stellung als das Verwaltungszwangsverfahren betreibende Gläubigerin. Auch die Mindestgebotverordnung vom 8. Oktober 1914, deren Anwendung der Kläger im Auge zu haben scheint und noch zu erörtern ist, sah nur vor (§ 3 Abs 3), dass der gewöhnliche Verkaufswert und das Mindestgebot beim Ausbieten bekannt zu geben sind. Den Wert der Nähmaschinen hat der Vollziehungsbeamte der Beklagten auf je 300 DM, den der Schreibtische auf je 70 DM geschätzt. Ob er sich hierbei, wie die Revision vorträgt, nach unten verschätzt hat, braucht nicht geklärt zu werden. Denn es lässt sich nicht sagen, dass ihn in einem solchen Fall ein Verschulden

träfe. Die Beklagte trifft aber keine Haftung, wenn der Vollziehungsbeamte schuldlos seine Schätzung für richtig gehalten hat. Erlöst hat der Vollziehungsbeamte für drei Nähmaschinen je 155 DM, für die anderen drei Maschinen 160, 225 und 230 DM, für die beiden Schreibtische 78 und 82 DM. Er hat also Erlöse erzielt, die die Hälfte des von ihm geschätzten gewöhnlichen Verkaufswerts überschritten. Nach der Mindestgebotverordnung, an deren Stelle heute die Bestimmung des § 817 a ZPO steht, war es nur verwehrt, den Zuschlag auf Gebote zu erteilen, die die Hälfte jener Werte nicht erreichten. Die Bestimmungen dieser Verordnung galten allerdings nicht für die Beklagte, wenn sie zur Sicherung übereignete Sachen oder von ihr unter Anwendung der VZV gepfändete Sachen durch ihre Vollziehungsbeamten zur Versteigerung brachte. Indessen können die Grundgedanken der Verordnung, waren sie auch für die Beklagte und ihre Beamten im vorliegenden Fall nicht verbindlich, eine Richtschnur in dem Sinn geben, dass die Beklagte, ohne die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser acht zu lassen, es für vertretbar erachten durfte, den Zuschlag in den Fällen, in denen er bei Anwendung der Verordnung erteilt werden durfte, zu erteilen. Der Umstand allein, dass der Erlös unter dem gewöhnlichen Verkaufswert blieb, kann der Beklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es liegt eben im Wesen der öffentlichen Versteigerung und des freihändigen Notverkaufs, dass die Erlöse verhältnismässig niedrig sind und unter Geboten liegen, die Interessenten, die sich irgendwo hätten finden lassen, abgegeben hätten. Ebensowenig ist zu erkennen, dass die Beklagte und ihre Beamten schuldhaft eine andere ihnen erkennbare bessere Verwertungsmöglichkeit nicht ausgenutzt haben. Im besonderen ist nicht festgestellt, dass

die Beklagte wusste oder hätte erkennen müssen, eine Versteigerung an einem anderen Ort werde einen ins Gewicht fallenden höheren Erlös bringen. Von ihr zu verlangen, dass sie sich im Interesse des Sicherungsgebers und Schuldners erst vergewissert, an welchem Ort sie den bestmöglichen Erlös erzielt, und das Risiko eines mit Kosten verbundenen Transports der Versteigerungsgegenstände auf sich nimmt, geht zu weit. Auf die vom Kläger hinsichtlich des Wertes der Sachen und ihrer Verwertungsmöglichkeit angetretenen Beweise, deren Übergehung die Revision rügt, kommt es nach alledem nicht an. Dass die Beklagte die Versteigerung ausreichend öffentlich bekanntgemacht hat, hat das Berufungsgericht für den Anwendungsbereich der VZV ohne Rechtsirrtum angenommen. Auch als Sicherungseigentümerin traf die Beklagte keine weitergehende Bekanntmachungspflicht. Der Vorwurf des Klägers, der Vollziehungsbeamte habe die Versteigerung hinter verschlossenen Türen und unter Hinzuziehung seiner Bekannten vorgenommen, ist nicht erwiesen.

Ein schuldhaftes Handeln ihrer Beamten, für das die Beklagte einzutreten hätte, liegt sonach nicht vor. Damit erweist sich der vom Kläger in erster Linie gestellte Antrag auf Feststellung einer der Firma Ba. ■■■■■ zustehenden Schadensersatzforderung als unbegründet. Die Hilfsanträge der Revision sind nur für den Fall gestellt, dass jene Forderung als gegeben erachtet würde, und nunmehr zu prüfen wäre, ob der Kläger durch Aufrechnung mit ihr die Beitragsforderung der Beklagten zum Erlöschen hat bringen

können. Sie sind daher gegenstandslos geworden. Die Revision ist infolgedessen als unbegründet zurückzuweisen. Gemäss § 97 ZPO ist der Kläger zur Tragung ihrer Kosten zu verurteilen.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Bundesrichter Dr. Gelhaar und Dr. Wolany sind beurlaubt, ortsabwesend und an der Leistung der Unterschrift verhindert.

Dr. Pagendarm

Dr. Hußla